

Magdeburg, den 01.06.2018

Tischvorlage

Präsidiumssitzung Nr.	179
Datum:	11.06.2018
Ort:	Ilsenburg, Harzlandhalle
Bearbeiter:	Frau Referentin Karin Becker
TOP 7	Mitteilungen
7.3	<i>Unterzeichnung der Landesrahmenvereinbarung nach § 46 Abs. 4 SGB IX – Früherkennung und Frühförderung sowie der Vereinbarung nach § 46 Abs. 5 SGB IX zur pauschalierten Aufteilung der vereinbarten Entgelte für Komplexleistungen gem. § 9 Frühförderungsverordnung durch den SGSA</i>
Anlagen	./.
Bisherige Beratung:	./.

Nach Maßgabe des mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) neu geregelten § 46 Abs. 4 SGB XI (BGBl. 2016 Teil I, S. 3234 ff.) ist eine Neufassung und Umwandlung der Landesrahmenempfehlung in eine Landesrahmenvereinbarung „Früherkennung und Frühförderung“ notwendig.

Zur Erarbeitung dieser Landesrahmenvereinbarung und einer Vereinbarung zur pauschalierten Aufteilung der Entgelte für Komplexleistungen gemäß § 46 Abs. 5 SGB IX i. V. m. § 9 Frühförderungsverordnung fanden mehrere Gesprächsrunden zwischen dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration, den Krankenkassen, den Leistungsanbieterverbänden und den Kommunalen Spitzenverbänden statt.

Die Vereinbarungen berühren die kreisfreien Städte und Landkreise in ihrer originären Zuständigkeit als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, soweit Leistungen der Frühförderung nach Maßgabe der Regelungen des Kinder- und Jugendhilferechts, insbesondere nach § 35a SGB VIII, zu erbringen sind. Nach § 6 Abs. 1 SGB IX (neu) werden auch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Rehabilitationsträgern bestimmt.

Da es sich um Rahmenvereinbarungen handelt, werden diese für die einzelnen kreisfreien Städte erst durch Beitritt verbindlich.

Der SGSA hat die Abstimmung mit den kreisfreien Städten als örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, da diese nach § 35a SGB VIII im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit unmittelbar betroffen sein können. Eine Betroffenheit der Sozialämter ist lediglich im Rahmen des Heranziehungsverhältnisses nach dem SGB XII gegeben.

Da von den kreisfreien Städten keine Bedenken gegen die Vereinbarungen erhoben wurden, hat der SGSA die Vereinbarungen unterzeichnet.

Sobald die Vereinbarungen von allen Vereinbarungspartnern unterzeichnet sind, werden sie im Mitgliederservice unseres Internetangebotes unter www.kommunales-sachsen-anhalt.de zur Verfügung gestellt.